

Der Generalsekretär des Internationalen Bureau versieht die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers.

Die dem Gerichtsschreiber beizugebenden Sekretäre sowie die erforderlichen Übersetzer und Stenographen werden vom Schiedsgerichtshof ernannt und vereidigt.

Art. 14. Der Gerichtshof tritt einmal im Jahre zu einer Tagung zusammen. Die Tagung beginnt am dritten Mittwoch im Juni und dauert bis zur Erledigung der Tagesordnung.

Der Gerichtshof tritt nicht zur Tagung zusammen, wenn nach dem Dafürhalten der Delegation ein solcher Zusammentritt nicht notwendig ist. Ist jedoch eine Macht als Partei an einem vor dem Schiedsgerichtshof anhängigen Rechtsstreite beteiligt, dessen Vorverfahren beendet ist oder seinem Ende entgegengeht, so hat sie das Recht zu verlangen, daß die Tagung stattfindet.

Nötigen Falles kann die Delegation den Gerichtshof zu einer außerordentlichen Tagung einberufen.

Art. 15. Über die Arbeiten des Gerichtshofs wird in jedem Jahre von der Delegation ein Bericht abgefaßt. Dieser Bericht wird den Vertragsmächten durch Vermittelung des Internationalen Bureaus übersandt. Er ist ferner allen Richtern und Hilfsrichtern des Gerichtshofs mitzuteilen.

Art. 16. Die Mitglieder des Schiedsgerichtshofs, Richter wie Hilfsrichter, können auch zu der Tätigkeit als Richter und Hilfsrichter, beim Internationalen Prisenhofe berufen werden.

Zweiter Titel. Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 17. Der Schiedsgerichtshof ist zuständig für alle Sachen, die auf Grund einer allgemeinen Schiedsabrede oder einer besonderen Vereinbarung vor ihn gebracht werden.

Art. 18. Die Delegation ist zuständig:

1. für die Entscheidung der im vorstehenden Artikel bezeichneten Schiedsfälle, wenn die Parteien darin einig sind, die Anwendung des abgekürzten Verfahrens, wie es im Titel IV Kapitel 4 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle geregelt ist, zu verlangen;
2. für die Vornahme einer Untersuchung auf Grund und in Gemäßheit des dritten Titels des bezeichneten Abkommens, sofern die Delegation von den Parteien gemeinschaftlich hiermit betraut wird. Mit Zustimmung der Parteien dürfen in Abweichung vom Artikel 7 Abs. 1 die Mitglieder der Delegation, die an der Untersuchung teilgenommen haben, als Richter tätig sein, wenn die Streitigkeit der Schiedssprechung des Schiedsgerichtshofs oder der Delegation selbst unterbreitet wird.

Art. 19. Die Delegation ist ferner zuständig für die Feststellung des im Artikel 52 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Schiedsvertrags, wenn die Parteien darin einig sind, ihr diese zu überlassen.

Sie ist ferner auf Antrag auch nur einer der Parteien zuständig, wenn zuvor eine Verständigung auf diplomatischem Wege vergeblich versucht worden ist und es sich handelt

1. um einen Streitfall, der unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenes oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommen fällt, sofern letzteres für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit der Delegation weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Fragen gehört, die Anrufung des Gerichtshofs nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt;
2. um einen Streitfall, der aus den bei einer Macht von einer anderen Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsrichterlicher Erledigung